



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 48

Freitag, 8. Dezember

2023

## INHALT:

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung), nunmehr Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Aurich (Abfallwirtschaftssatzung) ..... 656
5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung)..... 660
8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsggebührensatzung)..... 666

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

- Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 0530 Aufstellung der Gemeinde Upgant-Schott..... 668

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

#### **8. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung), nunmehr Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Aurich (Abfallwirtschaftssatzung)**

Gem. §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), sowie §§ 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

#### **§ 1**

§ 1 Abs. 1 wird im Wortlaut angepasst:

„Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis Aurich die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des

Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.“

Absatz 2 wird weiterhin im Wortlaut angepasst:

„Der Landkreis Aurich führt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung durch seinen Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“ (Abfallwirtschaftsbetrieb) aus.“

## § 2

§ 2 Abs. 3 wird im Wortlaut angepasst:

„Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden veranlassen nach Maßgabe der Satzung des Landkreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung in dessen Auftrag die zu erhebenden Benutzungsgebühren und ziehen sie für diesen ein, solange und soweit eine Veranlagung durch den Landkreis oder durch von ihm beauftragte Dritte nicht selbst erfolgt.“

## § 3

§ 3 Abs. 1 wird im Wortlaut angepasst:

„Die Abfallbewirtschaftung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 bis 14 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG (Abfallverwertung und Abfallbeseitigung auch zusammen als Abfallentsorgung bezeichnet) sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 5 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.“

Absatz 2 wird ebenfalls im Wortlaut angepasst sowie Satz 2, Halbsatz 2 gestrichen:

„Der Landkreis erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (vgl. Anl. 1 – Positivkatalog). Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG sowie die in § 20 Absatz 4 KrWG genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger. Darüber hinaus kann der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen erfassen und verwerten, die ihm überlassen werden.“

Absatz 3d) wird umformuliert:

„Schadstoffhaltige Batterien, Starterbatterien und sonstige Batterien im Sinne von § 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz – BattG), soweit sie bei den nach § 5 und § 9 des Batteriegelgesetzes zur Rücknahme Verpflichteten anfallen, sowie weitere Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, mit Ausnahme der in Abs. (3a) genannten Verpackungen.“

Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Verpackungen im Sinne von § 14 und § 15 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) unterliegen nicht der gesetzlichen Abfallentsorgungspflicht durch den Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Der Landkreis benutzt aber das Erfassungssystem für Leichtverpackungen mit, um stoffgleiche Nichtverpackungen zu

erfassen, und führt seinen Anteil am Sammelgemisch der Verwertung zu. Verpackungsaltpapier wird über das vom Abfallwirtschaftsbetrieb betriebene Sammelsystem (§ 8) erfasst.“

Die Absätze 4 bis 10 werden dadurch zu den Absätzen 5 bis 11.

Der neue Absatz 9 wird redaktionell korrigiert:

„Soweit Abfälle nach den Absätzen 3, 4, 5, 6, 7 oder 8 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.“

#### **§ 4**

§ 4 Abs. 5 wird ergänzt:

„Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für die nach § 3 Abs. 3, 4, 5, 6 und 7 ausgeschlossenen Abfälle und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.“

#### **§ 5**

§ 7 Abs. 2e) wird angepasst:

„bei Anschluss über 50 l Bioabfallsäcke  
im Rahmen des § 18 Abs. 11 10 Säcke jährlich.“

Absatz 3 wird überarbeitet:

„Kompostierbare Abfälle sind sortenrein, das bedeutet frei von Fremdstoffen, in nach § 7 (2) dafür vorgesehene Bioabfallbehälter einzufüllen. Vorsortiersäcke aus Kunststoff, auch wenn es sich um biologisch abbaubare Kunststoffe handelt, sind Fremdstoffe, die nicht in Bioabfallbehälter gehören.

Sofern im Bioabfallbehälter Fremdstoffe festgestellt werden, wird am Behälter eine Mitteilung angebracht, die darüber informiert, dass die Störstoffe aus dem Behälter auszusortieren sind oder, sofern eine nachträgliche Trennung nicht mehr möglich oder zumutbar ist, eine Entleerung als Restabfall zu einer erhöhten Gebühr beantragt werden kann.  
Eine Pflicht zur Leerung fehlbefüllter Abfallbehälter besteht nicht.“

#### **§ 6**

§ 8 Abs. 1 wird ergänzt:

„Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.“

Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„§ 7 Abs. 3 Satz 3-4 gilt entsprechend.“



Absatz 3 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

„Gegen gesonderte Gebühr nach § 5 Abs. 3 Abfallgebührensatzung fahren die Fahrzeuge des Abfallwirtschaftsbetriebs auf das Privatgrundstück des Anschlusspflichtigen; dieser erteilt zugleich eine Haftungsfreistellung für Schäden am zu befahrenden Untergrund.“

Absatz 4 Satz 4 wird angepasst:

„Die jeweilige Straßenseite, an der die Rolltonnen/Großbehälter bereitzustellen sind, wird in geeigneter Weise mitgeteilt.“

Absatz 6 wird im Wortlaut überarbeitet:

„Die zur Entleerung bereitgestellten Bioabfall-, Altpapier- und Wertstoffbehälter dürfen nur mit sortenreinen Abfällen befüllt werden. Der Abfallwirtschaftsbetrieb behält sich bei allen Fraktionen die stichprobenhafte Überprüfung auf Fremdstoffe (Störstoffe) oder gefährliche Abfälle vor. Fehlbefüllte Behälter werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb bzw. seine Beauftragten nicht entleert.“

Absatz 8 wird um folgende Alternative ergänzt:

- „wiederholt entgegen den Festlegungen in Abs. 4 bereitgestellte Behälter“

## § 12

§ 21 Absatz 2 wird gestrichen.

## § 13

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Aurich, den 07.12.2023

**Landkreis Aurich**

Meinen  
Landrat

---

### **5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung)**

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), sowie §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

## § 1

§ 1 wird im Wortlaut wie folgt geändert:

„Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Aurich (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.12.2012 erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.“

## § 2

§ 2 Abs. 1a) und b) werden wie folgt angepasst:

„Die Benutzungsgebühr besteht aus Grund- und Leistungsgebühr; sie bemisst sich nach den folgenden Maßstäben:

a) Je Benutzungseinheit im Sinne des § 4 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung wird zur Deckung der fixen, nicht durch Leistungsgebühren nach dieser Satzung gedeckten Kosten jährlich eine abfallwirtschaftliche Grundgebühr erhoben (§ 3).

b) Für die Leistungen der Bio- und Restabfallentsorgung mittels Behältern bis 1.100 l bemisst sich die Gebühr nach dem Behältervolumen und der tatsächlichen Leerungshäufigkeit (§ 4). Letztere wird vom Landkreis mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem (Ident-System) gemessen. Zusätzliche Leistungsgebühren sind für in Anspruch genommene Sonderleistungen zu entrichten (§ 5). „

## § 3

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Benutzungseinheiten im Sinne von § 4 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung; sie wird auch dann fällig, wenn mehrere Benutzungseinheiten auf einem Grundstück oder grundstücksübergreifend als Behältergemeinschaften nach § 18 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung zusammengeschlossen sind. Im Falle mehrerer Benutzungseinheiten auf einem Grundstück werden die Grundgebühren der Wohneinheit und der Gewerbeeinheit gesondert bemessen.

Die jährliche Grundgebühr beträgt für jede Wohneinheit

87,00 €

Die jährliche Grundgebühr beträgt für Gewerbeeinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen von

bis zu 240 l

87,00 €

je weitere angefangene 240 l

87,00 €.“

Absatz 2 wird wie folgt angepasst:

Die Grundgebühr beträgt für die ersten acht Tage nach Aufstellung für Containerkunden mit einem vorgehaltenen Behältervolumen von

Container 3,0 m <sup>3</sup>	pauschal	22,88	€
Container 5,5 m <sup>3</sup>	pauschal	41,95	€
Container 7,0 m <sup>3</sup>	pauschal	55,30	€
Container 9,0 m <sup>3</sup>	pauschal	70,55	€
Container 15,0 m <sup>3</sup>	pauschal	118,22	€
Container 36,0 m <sup>3</sup>	pauschal	284,12	€.

Die Grundgebühr beträgt ab dem neunten Tag nach Aufstellung für Containerkunden mit einem vorgehaltenen Behältervolumen von

Container 3,0 m <sup>3</sup>	täglich	2,86	€
Container 5,5 m <sup>3</sup>	täglich	5,24	€
Container 7,0 m <sup>3</sup>	täglich	6,91	€
Container 9,0 m <sup>3</sup>	täglich	8,82	€
Container 15,0 m <sup>3</sup>	täglich	14,78	€
Container 36,0 m <sup>3</sup>	täglich	35,52	€.

Die Grundgebühr schließt die fixen Kostenanteile der regelmäßigen Abfuhr bzw. Annahme der getrennt gesammelten Abfälle im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 – 5 sowie Nr. 7 und 8 Abfallwirtschaftssatzung ein, soweit die Aufwendungen nicht durch andere Entsorgungsverpflichtete als den Landkreis oder durch die erhobene Sperrmüllgebühr oder durch Gebühren aufgrund der Selbstanlieferungsgebührensatzung gedeckt werden.

Absatz 3 wird wie folgt angepasst:

„Die Behältergestellung ist für die ersten 8 Tage durch die Grundgebühr abgegolten. Ab dem 9. Tag werden dem Kunden die Mietkosten von dem den Container überlassenden Unternehmen als Entgelt in Rechnung gestellt.“

#### § 4

§ 4 Abs. 1 wird hinsichtlich der Gebührenhöhe wie folgt angepasst:

„Die Leerungsgebühr beträgt je tatsächlich erfolgter Leerung

a.	eines Restabfallbehälters 50 l:	2,75 €
b.	eines Restabfallbehälters 120 l:	6,60 €
c.	eines Restabfallbehälters 240 l:	13,20 €
d.	eines Restabfallbehälters 660 l:	36,30 €
e.	eines Restabfallbehälters 1.100 l:	60,50 €
f.	eines Bioabfallbehälters 35 l:	1,90 €
g.	eines Bioabfallbehälters 50 l:	2,75 €
h.	eines Bioabfallbehälters 120 l:	6,60 €
i.	eines Bioabfallbehälters 240 l:	13,20 €
j.	eines Bioabfallbehälters 660 l:	36,30 €
k.	eines Bioabfallbehälters 1.100 l:	60,50 €.“

Absatz 2 wird wie folgt angepasst:

„Die Zahl der gebührenpflichtigen Leerungen ergibt sich aufgrund der Messwerte des Ident-Systems für alle auf dem betreffenden Grundstück angemeldeten Behälter. Auch ein gemäß § 17 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung (Störstoffdetektion) erfolgloser Entleerungsversuch gilt als gebührenpflichtige Leerung. Als Leerung gilt auch ein Leerungsversuch, bei dem der Behälter durch Verstopfung, Blockierung oder das Anfrieren des Abfalls nicht oder nicht vollständig entleert wurde.“

Absätze 3 und 4 werden redaktionell überarbeitet.

Absatz 6 wird gestrichen.

## § 5

§ 4 Abs. 7 und § 5 werden zusammengeführt und wie folgt im § 5 angepasst:

### „Servicegebühren

- (1) Die Gebühren nach § 4 decken die reguläre Entsorgungsleistungen nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aurich ab. Für Sonderleistungen (Stellplatzservice, Auffahrt auf Privatgrundstücke und Abfuhr in verdichtetem Turnus) werden Servicegebühren nach Maßgabe folgender Absätze erhoben. Die Leistungen nach Abs. (2) bis (5) werden nur für Restabfall-, Bioabfall- oder Wertstoffgroßbehälter 660/1.100 l (§ 18 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung Nr. 2, 5 oder 11) angeboten.
- (2) Die Gebührensätze nach § 4 gelten für an die öffentlichen Straßen bereitgestellten Behälter bis zum Abstand von 2 m.

Wenn Großbehälter an von Satz 1 abweichenden Stellplätzen auf Antrag abgeholt und nach der Leerung zurückzustellen sind, werden zusätzlich zu den Leerungsgebühren je Behälter folgende Stellplatzgebühren erhoben:

je Behälter	Jahresgebühr
Stellplatzservice bis 20 m, 4-wöchentlich	72,00 €
Stellplatzservice bis 20 m, 2-wöchentlich	144,00 €
Stellplatzservice bis 20 m, wöchentlich	288,00 €
Stellplatzservice 20 - 50 m, 4-wöchentlich	144,00 €
Stellplatzservice 20 - 50 m, 2-wöchentlich	288,00 €
Stellplatzservice 20 - 50 m, wöchentlich	576,00 €

- (3) Sofern der Antragsteller die Leerung von Behältern nach Abs. 2 auf Grundstücken wünscht, auf denen sie abweichend von öffentlichen Straßen geleert werden, werden zusätzlich zu den Leerungs- und ggf. Stellplatzgebühren Auffahrtsgebühren erhoben. Diese bemessen sich je Grundstück und Abfallart am in Anspruch genommenen Abfuhrturnus:

je Grundstück und Abfallart	Jahresgebühr
Auffahrtsgebühr 4-wöchentlich	120,00 €
Auffahrtsgebühr 2-wöchentlich	240,00 €
Auffahrtsgebühr wöchentlich	480,00 €

- (4) Für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen nach Abs. (2) oder (3) außerhalb eines Turnus (z.B. Abrufabfuhr) werden die o.g. Dienstleistungen wie folgt einzeln zu den Leerungsgebühren hinzugerechnet:

	Einzelgebühr
Auffahrtsgebühr, je Grundstück und Abfallart	10,00 €
Stellplatzservice bis 20 m, je Behälter	6,00 €
Stellplatzservice 20 – 50 m, je Behälter	12,00 €

- (5) Wenn auf dem Festland Großbehälter nach Abs. 1 abweichend vom Regelturnus nach § 17 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in verkürztem Turnus vom Sammelfahrzeug angefahren werden sollen, wird zusätzlich zur Leerungs- und ggf. weiteren Servicegebühren je Grundstück folgende Turnusverkürzungsgebühr erhoben:

je Behälter	Jahresgebühr
Turnusverkürzung Restabfall/Wertstoff, 2-wöchentlich	200,00 €
Turnusverkürzung Restabfall/Wertstoff, wöchentlich	600,00 €
Turnusverkürzung Bioabfall, wöchentlich	400,00 €

- (6) Die Turnusverkürzung auf Norderney wird für alle Behältergrößen, aber nur für feste Zeiträume angeboten:

je Behälter	Jahresgebühr (Ganzjährig 01.01.-31.12.)	Gebühr für Saison, 1.4.- 31.10.
Turnusverkürzung Großbehälter Restabfall/Wertstoff, 2-wöchentlich	200,00 €	117,00 €
Turnusverkürzung Großbehälter Restabfall/Wertstoff, wöchentlich	600,00 €	351,00 €
Turnusverkürzung Großbehälter Bioabfall, wöchentlich	400,00 €	234,00 €
Turnusverkürzung Behälter bis 240 l Restabfall/Wertstoff, wöchentlich	86,00 €	50,00 €
Turnusverkürzung Behälter bis 240 l Bioabfall, wöchentlich	57,00 €	33,00 €

- (7) Die Behälter für die Restabfall- und Bioabfallabfuhr sind vom Anschlusspflichtigen selbst zu stellen, § 18 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung. Sofern Anschlusspflichtige Großbehälter mieten, haben sie folgende Gebühr zu entrichten:

je Behälter	Jahresgebühr
Miete 1.100 l-Behälter für Restabfall oder Bioabfall	84,00
Miete 660 l-Behälter für Restabfall oder Bioabfall	84,00

- (8) Fehlbefüllte Behälter für Bioabfall, Wertstoffe oder Altpapier (§ 7 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung und weitere Nachweise) können auf Antrag des Anschlusspflichtigen als Restabfallbehälter geleert werden. Hierfür ist eine Servicegebühr zu entrichten. Diese beträgt je Leerung
- |                      |           |
|----------------------|-----------|
| für 120 l-Behälter   | 36,50 €   |
| für 240 l-Behälter   | 44,70 €   |
| für 660 l-Behälter   | 113,30 €  |
| für 1.100 l-Behälter | 143,80 €. |

## § 6

§ 6 Absätze 1 und 2 werden hinsichtlich der Gebührenhöhe sowie redaktionell überarbeitet:

„Die Leistungsgebühr für Container mit Abfällen im Sinne der §§ 7, 10, 13, 15 Abs.1 und 2 und 16 der Abfallwirtschaftssatzung bemisst sich nach dem Volumen und der Zahl der Abfuhr der Abfallcontainer. Sie beträgt pro Abfuhr:

1. für jeden Container bis 3 cbm Füllraum	165,00 €
2. für jeden Container bis 5,5 cbm Füllraum	302,45 €
3. für jeden Container bis 7 cbm Füllraum	384,95 €
4. für jeden Container bis 9 cbm Füllraum	494,95 €
5. für jeden Container bis 15 cbm Füllraum	824,90 €
6. für jeden Container bis 36 cbm Füllraum	1.979,75 €.

- (2) Die Gebühr für Container mit Abfallarten, welche nicht als Restabfall oder Bioabfall entsorgt werden können (z.B. Asbestzement, Teerpappe/Bitumen, Flachglas und Mineralfasern) bemisst sich nach der Selbstanlieferungsgebührensatzung. In der Gebühr sind Transportkosten sowie ggf. entstehende Mietkosten für den Container nicht enthalten. Diese Kosten werden von dem den Behälter überlassenden Unternehmer als Entgelt in Rechnung gestellt.“

## § 7

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altholz bis zusammen 5 m<sup>3</sup> beträgt

bei normaler Abholung	70,00 €,
bei Expressabholung (innerhalb einer Woche)	140,00 €.

Je weitere angefangene 5 m<sup>3</sup> erhöht sich die entsprechende Gebühr um je 70 Euro.

- (2) Wurde eine Sperrmüllabfuhr bestellt, aber der Sperrmüll nicht oder nicht satzungsgemäß bereitgestellt, wird als Gebühr für die vergebliche Anfahrt erhoben: 35,00 €
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Bio- und Restabfällen unter Verwendung von Abfallsäcken nach § 18 Abs. 1 Nr. 12 Abfallwirtschaftssatzung mit 50 Liter Füllraum beträgt für jeden Sack 2,50 €.“

## § 8

§ 8 und § 9 werden redaktionell in der Bezeichnung des Satzungsnamens überarbeitet.

## § 9

§ 10 wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Die Gebührenpflicht für Servicegebühren nach § 5 entsteht zum Beginn des Monats, in welchem die Leistung beginnt, und endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Endtermin fällt.“

## § 10

§ 12 Absätze 2 und 3 werden wie folgt redaktionell überarbeitet:

- (2) „Die Gebührenschuld entsteht für die Gebühren nach § 3 (1) (Grundgebühr), § 4 (Leerungsgebühr für Behälter mit Ident-System) und Servicegebühren nach § 5 am Ende des Erhebungszeitraums.
- (3) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach §§ 3 (1), 4 und 5 ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Bei unterjähriger Abmeldung von der Abfallentsorgung endet der Erhebungszeitraum mit Erlöschen der Gebührenpflicht. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren nach §§ 3 und 4 sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die Abschlagszahlungen sind unbar zu leisten.“

## § 11

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Aurich, den 07.12.2023

**Landkreis Aurich**

Meinen  
Landrat

---

### **8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung)**

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), sowie §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Änderung der Selbstanlieferungsgebührensatzung vom 18.12.2007 beschlossen:

§ 1

Die Gebühren in § 2 Abs. 2.2 werden wie folgt erhöht/gesenkt:

		bis 500 l	über 500 l bis 1.000 l	über 1.000 l bis 1.500 l	über 1.500 l bis 2.000 l
1.	für Sperrmüll	9,00 €	18,00 €	27,00 €	36,00 €
2.	für Holz (Bauholz)	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €
3.	für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle)	18,00 €	35,00 €	53,00 €	70,00 €
4.	für Grünabfälle aus überwiegend holzigen Bestandteilen (Baum- und Strauchschnitt, bündelfähig) einschl. Baumwurzeln mit einem max. Durchmesser des Wurzelstocks von 30 cm	3,00 €	6,00 €	9,00 €	12,00 €
5.	für andere Grünabfälle (Gras, Laub, Heckenschnitt usw.)	9,00 €	18,00 €	27,00 €	36,00 €
6.	für Bioabfälle, die keine Grünabfälle sind (Küchenabfälle)	bis 250 l: 14,00 € bis 500 l: 28,00 €	56,00 €	84,00 €	112,00 €
7.	Asbestzementabfall	58,00 €	116,00 €	174,00 €	232,00 €
8.	Teerpappe / Bitumen	64,00 €	128,00 €	192,00 €	256,00 €
9.	Flachglas	bis 250 l: 22,50 € bis 500 l: 45,00 €	90,00 €	135,00 €	180,00 €
10.	Mineralfaserabfall	36,00 €	72,00 €	108,00 €	144,00 €

Die Gebühren in § 2 Abs. 3.3 werden wie folgt erhöht:

1.	für Sperrmüll	120,00 €/t
2.	für Holz (Bauholz)	120,00 €/t
3.	für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle)	250,00 €/t
4.	für Grünabfälle aus überwiegend holzigen Bestandteilen (Baum- und Strauchschnitt, bündelfähig) einschl. Stubben	60,00 €/t
5.	für andere Grünabfälle (Gras, Laub, Heckenschnitt usw.)	90,00 €/t
6.	für Bioabfälle, die keine Grünabfälle sind (Küchenabfälle)	140,00 €/t
7.	Asbestzementabfall	230,00 €/t

8.	Teerpappe / Bitumen	320,00 €/t
9.	Flachglas	100,00 €/t
10.	Mineralfaserabfall	720,00 €/t

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Aurich, den 07.12.2023

**Landkreis Aurich**

Meinen  
Landrat

---

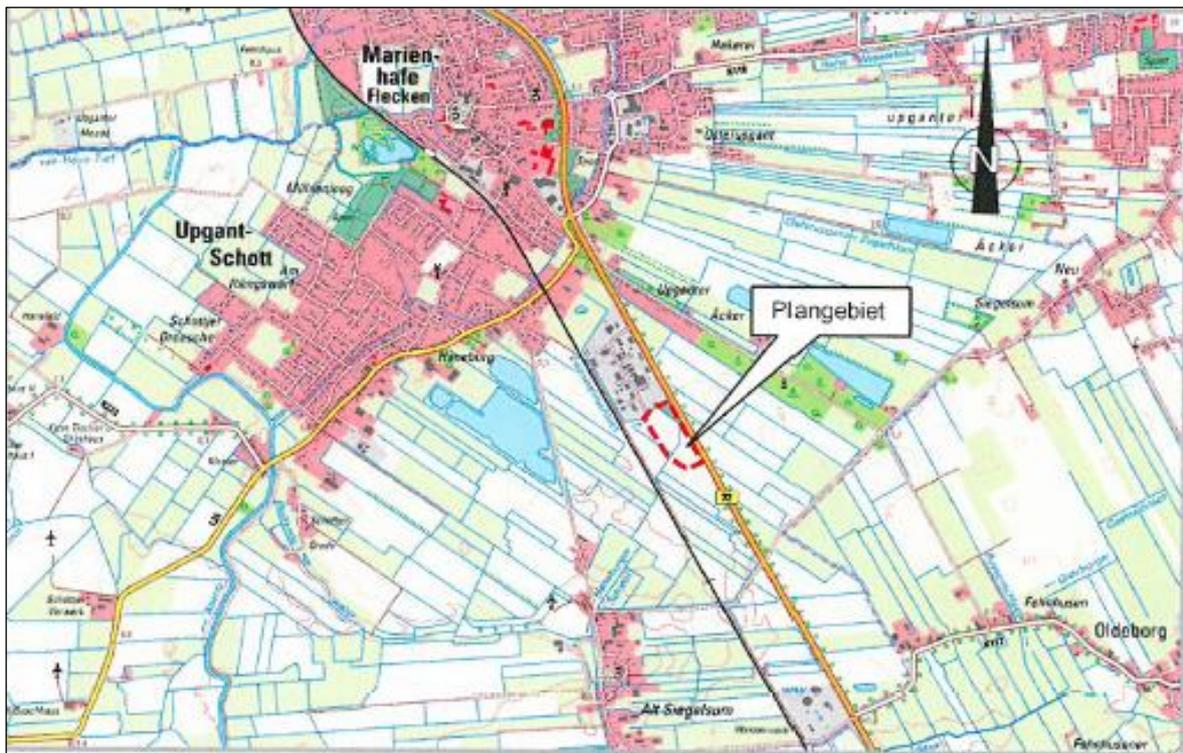
### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

#### **Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 0530 Aufstellung der Gemeinde Uppant-Schott**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Uppant-Schott hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 gemäß § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0530 – Gewerbegebiet Hansestraße- nebst der Durchführung der öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Upgant-Schott, Am Markt 10, 26529 Marienhafe, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und Abs. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Marienhafe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Marienhafe, 05.12.2023

### **Gemeinde Upgant-Schott**

Der Gemeindedirektor  
Ihmels

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.